

Bei §. 5. vereinigte man sich in der Vereinigungsdeputation dahin, daß gesagt werde: „Etwas, was den verbietenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, darf in einer solchen Localschulordnung nicht enthalten sein.“

Abg. Eisenstuck bemerkt, daß damit ein Antrag in Verbindung stehe, indem in Kleinigkeiten eine Veränderung wohl beantragt werden könne. Er halte es für sehr bedenklich, wenn unbedingt ausgesprochen werden sollte, daß gar nichts aufgenommen werden könne, was diesem Gesetze widerspräche. Er sei damit einverstanden, daß die meisten Bestimmungen des Gesetzes allenthalben gehandhabt werden könnten; aber in Einzelheiten glaube er nicht, daß man in dem Lande damit durchkomme, wenn man nicht Exceptionen gestatte.

Abg. Roux erinnert dagegen; daß deshalb die Fassung angenommen worden sei, wie sie vorher vom Referenten verlesen worden, und

Staatsminister D. Müller macht bemerklich, wie die Deputation darauf ihr Augenmerk gerichtet habe, daß nicht ein zu großer Spielraum gelassen werden möchte.

Abg. Eisenstuck äußert nun, daß, weil es heiße: „verbietende Bestimmungen“ er damit einverstanden sei, und es wird sodann die Fassung einstimmig von der Kammer angenommen.

Bei §. 7. soll das Wort „daher“ wegfallen, und übrigens die Fassung der 1. Kammer auf Anrathen der Deputation angenommen werden.

Die Kammer genehmigt diese Fassung einstimmig.

Bei §§. 8. und 9. war man ebenfalls mit der 1. Kammer einstimmig einverstanden; dasselbe war der Fall bei §. 10. Bei §. 10 b. Den unter dieser Nummer von der 1. Kammer angenommenen Zusatzparagraphen nahm man einstimmig an. Bei §. 11. Die Deputation schlug vor, diesen §. 11. unverändert, wie er in dem Gesetzentwurfe steht, beizubehalten, und eben so bei §. 12., doch soll der Zusatzparagraph, den die 1. Kammer 12. bezeichnet, wegfallen, und dagegen in der Schrift ausgesprochen werden: „es werde bei dießfalligen Verfügungen das Bestehende möglichst beachtet werden, wo nicht die Nothwendigkeit ein Anderes erheische“, man war damit einstimmig einverstanden. Bei §. 12 b. Die Fassung der 1. Kammer für §. 12 b. wurde gegen eine verneinende Stimme angenommen. Bei §. 12 d. Nach dem Vorschlage der Deputation soll dieser §. also lauten: „das Vermögen der bisher — bis nachgewiesen wird — die dießfalligen speciellen zc.“ so wie dieß in dem Protocolle vom 21. d. M. festgestellt ist. Man trat hier der Deputation gegen eine verneinende Stimme einstimmig bei. Die §§. 12 e. und 12 f. sollen demnach wegfallen. Die Kammer ist damit einhellig einverstanden. Bei §. 13. schlug die Deputation vor, die Fassung der 1. Kammer anzunehmen. Alle Mitglieder stimmten dafür. Anlangend den Antrag der 1. Kammer bei §§. 13. — 20. „Eine hohe Staatsregierung möge nur bei Neubauen zc.“, so wurde dieser einstimmig genehmigt. Die Ueberschrift des §. 21. wurde nach der Fassung der 1. Kammer ebenfalls einstimmig genehmigt. Zu §. 22. schlägt die Depu-

tation die Fassung also vor: „die Aufnahme zc. ist jährlich zweimal im Jahr zc. — Es bleibt jedoch zc.“ wie solches in dem Vereinigungsprotocolle enthalten. Die Kammer war auch hiermit einstimmig einverstanden. Zu §. 23. trat man der in dem Protocolle der vereinigten Deputation enthaltenen Fassung einmüthig bei. Der §. 24 b. soll nach Beschluß der Kammer am Schluß dieses Abschnittes im Gesetz kommen. Zu §. 24 c. trat man auch hier der Fassung der 1. Kammer auf Anrathen der Deputation einstimmig bei, in Folge dessen der hier angenommene Zusatz im §. 25. wegfällt. Zu §. 25. fallen nun die Worte weg: „und sind zc.“ und kommt nun noch der in dem Protocolle der Vereinigungs-Deputation ersichtliche Zusatz, „als die Confirmation zc.“ hinzu. Ferner beschloß die Kammer einstimmig zu §. 28. den Zusatz, den die 1. Kammer gemacht, anzunehmen, bei §. 28 b. ebenfalls der 1. Kammer beizutreten, und gleichergestalt bei §. 29. den von der vereinigten Deputation vorgeschlagenen Zusatz zu genehmigen. Bei §. 30. Den 1. Satz nach der Fassung der 1. Kammer beschloß man einstimmig anzunehmen, eben so den 2. Satz (unter Wegfall des Zusatzes, der nach Beschluß der 1. Kammer wegfallen soll aus der Fassung, die die 2. Kammer gegeben hatte); ferner den 3. Satz so zu fassen, wie die vereinigte Deputation laut Protocolls ihn vorgeschlagen, und für den 4. Satz die Fassung der 1. Kammer anzunehmen, im Uebrigen aber darauf zu beharren, daß die Worte: „Für Kinder auswärtiger zc. — zu entrichten,“ wegzulassen. Bei §. 31. beschloß die Kammer bis zu den Worten: „der Schulgemeinde ob“, die Fassung der 1. Kammer anzunehmen, einstimmig; bei §. 33. hinsichtlich der von der 1. Kammer gewählten Ordnung der 1. Kammer beizutreten, und nur die von der 2. Kammer beschlossene Schulcollecte an ihrem Platz zu lassen, einstimmig. Zu §. 34. nahm die Kammer die von der 1. Kammer gewählte Fassung, so wie den daselbst von ihr gestellten Antrag einhellig an. Bei §. 35. trat die Kammer der Fassung der 1. Kammer einstimmig bei, eben so bei §. 36. dem Zusatz und dem Antrag daselbst, der von 1. Kammer zu diesem §. gemacht worden. Zu §§. 38. 38 b. und 38 c. verblieb die Kammer auf ihrem frühern Beschlusse einstimmig. Zu §. 39. sind von der 1. Kammer zwei Zusätze gemacht worden. Der erste Zusatz ward einstimmig angenommen, der zweite Zusatz aber nach der Fassung der vereinigten Deputation. Zu §. 40. ist ein Zusatz von der 1. Kammer angenommen worden, die Deputation schlägt aber vor, den Zusatz der 1. Kammer nicht anzunehmen; damit, so wie zu §. 41., daß das Wort „Einkommen“ mit dem Worte: „festen Gehalt“, ferner damit, daß die Worte „wenn eine zc.“ bis „sich gestalten würde,“ wegzulassen, und daß dagegen hinzuzufügen: „findet eine Veränderung des Schulbezirks statt, so treten die Grundsätze §. 33 b. ein,“ war man ebenfalls einstimmig einverstanden. §. 42. soll nun nach §. 38. kommen, unter Wegfall der §§. 38 b. und 38 c. Zu §. 46. trat man der 1. Kammer bei, einhellig. Zu §. 47. beschloß die Kammer einstimmig den Zusatz der 1. Kammer nicht anzunehmen, dagegen in der Fassung der 2. Kammer die Worte: „schon bestehende“